



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau
Christina Franke
Hirschstraße ■■■
76228 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.08.2022

Unser Zeichen
DSB-611-15

München, den 24.08.2022
Durchwahl: 089 212672 - 0

Auskunft über gespeicherte Daten

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. August 2022. Zur Beantwortung Ihrer Anfrage gebe ich Ihnen ohne rechtliche Verpflichtung gern die folgenden Hinweise.

I.

Von mir werden zum Stichtag 11. August 2022 die folgenden Angaben zu Ihrer Person verarbeitet:

Kategorie	Verarbeitete Daten
(1) Name	Christina Franke
(2) Anschrift	Hirschstraße ■■■, 76137 Karlsruhe Hirschstraße ■■■ 76228 Karlsruhe
(3) Kontaktdaten	■■■■■■■■■■@fragdenstaat.de frankechristina@■■■■.de

Ferner liegen derzeit die folgenden Sie betreffenden Schreiben (Stichtag 11. August 2022) vor, die weitere von Ihnen übermittelte personenbezogene Daten enthalten:

Datum	Absender	Geschäftszeichen
18.11.2021	Christina Franke	
20.12.2021	BayLfD	DSB/7-193-580
21.12.2021	BayLfD	DSB/7-193-580
29.12.2021	Christina Franke	
18.01.2022	BayLfD	DSB/7-193-580
16.02.2022	Christina Franke	
24.02.2022	BayLfD	DSB/7-193-580
09.03.2022	Christina Franke	
11.04.2022	BayLfD	DSB/7-193-580
27.04.2022	Christina Franke	
20.05.2022	BayLfD	DSB/7-193-580
25.07.2022	BayLfD	DSB/7-193-580
02.08.2022	Christina Franke	
02.08.2022	Christina Franke	

Die jeweiligen Kopien dieser Schreiben sind meinem Antwortschreiben an Sie beigelegt. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich eine weitergehende Auskunft im Hinblick auf den in Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) angeordneten Ausschluss von Auskunfts- und Einsichtsrechten betreffend meine Akten und Dateien nicht erteilen kann.

II.

Der Landesbeauftragte verarbeitet Ihre Daten, soweit dies für die Bearbeitung Ihrer jeweiligen Eingabe, insbesondere von Beschwerden nach Art. 77 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayDSG, erforderlich ist. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Die gesetzlichen Aufgaben des Landesbeauftragten ergeben sich dabei insbesondere aus Art. 57 DSGVO und Art. 15 BayDSG.

Der Landesbeauftragte speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben einschließlich entsprechender Dokumentationspflichten erforderlich ist. Hierzu besteht ein internes Konzept zur Aktenaussonderung und Datenlöschung. In der Regel werden personenbezogene Daten zehn

Jahre aufbewahrt; in Einzelfällen kann eine kürzere oder auch längere Aufbewahrungsdauer erforderlich sein.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). Dies ist bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesbeauftragten in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben regelmäßig der Fall. Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender Daten zudem jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Es findet weder eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling noch eine Datenübermittlung an Drittländer statt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung sind die Datenschutz-Aufsichtsbehörden völlig unabhängig, vgl. Art. 52 DSGVO. Als Landesbeauftragter für den Datenschutz überwache und berate ich die bayerischen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung bin ich unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

Weitere Informationen zur Stellung einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde und zu sonstigen von Ihnen angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie auf meiner Homepage <https://www.datenschutz-bayern.de/>.

III.

Manchmal wenden sich Bürgerinnen und Bürger mit dem Anliegen an mich, Informationen über sämtliche bei allen bayerischen öffentlichen Stellen zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Insofern weise ich darauf hin, dass ein zentrales Register über alle von bayerischen öffentlichen Stellen verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht existiert und unter der Geltung des gegenwärtigen Datenschutzrechts auch nicht betrieben werden darf.

Sie haben aber die Möglichkeit, das Ihnen nach Art. 15 DSGVO zustehende Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten bei öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen geltend zu machen, bei denen Sie eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für möglich halten. Dieses Auskunftsrecht ist insbesondere in dem Buch „Meine Daten, die Verwaltung und ich“ näher erläutert, das auf meiner Homepage <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Broschürenbestellung“ heruntergeladen oder als Druckwerk abgerufen werden kann.

Im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfolgung ist Art. 15 DSGVO hingegen nicht einschlägig. Hintergrund ist, dass für diesen Bereich die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RLDSJ) gilt. Die RLDSJ entfaltet keine unmittelbare Geltung, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgt in den jeweiligen Fachgesetzen – wie beispielsweise durch Art. 65 Polizeiaufgabengesetz.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit dieser Antwort weiterhelfen. Eine Rückmeldung hinsichtlich Ihrer Sachstandsanfrage erfolgt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Regierungsdirektorin

Von: Christina Franke <frankechristina@[REDACTED].de>
Gesendet: Dienstag, 2. August 2022 12:40
An: Poststelle (BayLfD)
Betreff: Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um eine vollständige Auskunft nach Artikel 15 DSGVO einschließlich Datenkopie einschließlich Akteneinsicht in die von mir über FragDenStaat eingereichte Beschwerde. Auch bitte ich um eine Standmitteilung nach Artikel 78 DSGVO.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Franke

Hirschstraße [REDACTED], 76228 Karlsruhe

Von: Christina Franke [#233257] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>
Gesendet: Dienstag, 2. August 2022 13:58
An: Poststelle (BayLfD)
Betreff: AW: Sicherheit des Verwaltungsportals [#233257]

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.7.. Allerdings kann ich Ihre Argumentation nicht nachvollziehen.

Jegliche Kommunikation per Email fällt seit dem 1.10.2021 unter das TTDSG/TKG und insbesondere unter das Fernmeldegeheimnis in § 3 I TTDSG. Es ist in meinen Augen völlig irrelevant welchen Inhalt die Nachrichten haben, das Fernmeldegeheimnis ist zu beachten und zu erfüllen. Das Fernmeldegeheimnis kann man bei Email nach meinem Verständnis nur mit RFC 7672 DANE SMTP bzw. der ähnlichen TR 03108 erfüllen.

Hinsichtlich der Sicherheitsfragen verweise ich auf <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-un-sicherheit-der-verwaltungsportale/#nachricht-645068> und zitiere "das NIST, OWASP, und Bruce Schneier raten eindeutig von Sicherheitsfragen ab:

<https://pages.nist.gov/800-63-FAQ/#q-b15>

<https://cheatsheetseries.owasp.org/ch...>

<https://www.schneier.com/essays/archi...>

Und natürlich viele andere weniger prominente Experten auch. Nur das BSI könnte deutlicher sein, in CON.5.M2 will es zwar OWASP beachtet wissen, aber konkreter wird es nicht.

Es ist meiner Meinung völlig unerheblich, dass das nur auf Vertrauensniveau niedrig relevant ist, Sicherheitsfragen sind unabhängig vom Vertrauensniveau überholt und sowohl das BSI als auch das BfDI sollten das entsprechend kommunizieren. Wenn Sicherheitsfragen verwendet werden, dann zeigt das nur, dass die Implementierer zu wenig Kenntnisse haben, um Sicherheit zu gewährleisten. Das alleine lässt bei mir schon alle Alarmglocken angehen..."

Dass BMI, BSI, und Sie den Stand der Technik offensichtlich nicht kennen ist kein Grund, ihn nicht nach Artikel 32 DSGVO einzufordern. Aber Sie dürfen die Softwareersteller ja fragen, ob sie die entsprechenden OWASP und PCIDSS Guidelines zu Sicherheitsfragen kennen und beachten. Ausbauen wäre einfacher.

Und zu schreiben man verwende Sicherheitsanfragen nur auf niedrigem Sicherheitsniveau - wollen Sie Verbraucher irreführen?

Mit freundlichen Grüßen
Christina Franke

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Sicherheit des Verwaltungsportals [#233257]

> Datum: 18. November 2021, 20:31

> Von: "Christina Franke" <[REDACTED]@fragdenstaat.de>

> An: "Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz" <poststelle@datenschutz-bayern.de>

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> Ich muss anzweifeln, dass die Verantwortlichen der Verwaltungsportale ein dem Stand der Technik entsprechende Sicherheit gewährleisten und mich dementsprechend über die Verwaltungsportale beschweren. Ich verweise auf <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-un-sicherheit-der-verwaltungsportale/> und lege Beschwerde wegen Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO ein.

>

> Abgesehen von der aller Wahrscheinlichkeit nach fehlenden

> Verschlüsselung sind mir weitere Mängel aufgefallen, die ich ebenfalls

> in
> <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-un-sicherheit-der-verw>
> altungsportale/ aufgezählt habe. Im Fall Bayern sind das
> * die Verwendung von Sicherheitfragen,
> * eine abweichende Domäne zwischen Portal und gesendeten Emails,
> * die Verpflichtung zum Postfach.
>
> Darüberhinaus halte ich die Datenschutzerklärung für fragwürdig, denn sie gibt die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung nicht korrekt wieder.
>
> Ich bitte außerdem darum, eventuelle Prüfberichte oder sonstigen Unterlagen zum Verwaltungsportal zu veröffentlichen.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Christina Franke
>
>
>
> Anfragen: 233257
> Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de
>
> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
> [https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/[REDACTED])
> [REDACTED]/
>
> Postanschrift
> Christina Franke
> Hirschstraße [REDACTED]
> 76137 Karlsruhe
>
> --
> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
> Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
> <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Anfragen: 233257

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/[REDACTED])

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



KOPIE

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau Christina Franke
Hirschstraße ■■■
76137 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.04.2022

Unser Zeichen
DSB/7-193-580

München, den 25.07.2022
Durchwahl: 089 212672 - 0

Sicherheit des Verwaltungsportals

Sehr geehrte Frau Franke,

ich komme zurück auf Ihre Beschwerde bezüglich der Sicherheit des „BayernPortal“.

Offene Punkte waren die Themen Sicherheitsabfrage und Einhaltung der Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) „TR-031 08 Sicherer E-Mail-Transport“.

Vorbemerkung

Ich weise darauf hin, dass sowohl das Thema Sicherheitsabfrage sowie sicherer E-Mail-Transport meines Erachtens ausschließlich für die Registrierungsart „Benutzername/Passwort“ relevant sind.

Bei den Registrierungsarten mit Authega Softwarezertifikat und elektronsicher ID kommt die Sicherheitsabfrage nicht zum Tragen. E-Mails würden laut Bayerischen Staatsministerium für Digitales (StMD) in diesen beiden Varianten ausschließlich dazu verwendet, Nutzer und Nutzerinnen darüber zu informieren, dass eine Nachricht in das Postfach ihrer BayernID eingegangen ist. Diese Nachrichten enthielten keine schutzwürdigen Informationen.

Lediglich bei der Registrierungsart „Benutzername/Passwort“ werden zusätzlich E-Mails im Rahmen der Registrierung bzw. eines vergessenen Passworts versendet.

Die Registrierungsart „Benutzername/Passwort“ kann von Behörden für eine Identifizierung bei Verwaltungsvorgängen mit **niedrigem** Vertrauensniveau eingesetzt werden. Einsetzende Behörden können sich zur Auswahl der korrekten Registrierungsart im OZG Praxistool Vertrauensniveau (<https://vn-check.ozg-umsetzung.de>) informieren.

Rückmeldung zu den offenen Punkten

Bezüglich der offenen Punkte aus Ihrer Beschwerde teilte mir das StMD folgendes mit:

Die vier derzeit angebotenen Sicherheitsabfragen und der aktuelle Prozess der Sicherheitsabfrage seien gemeinsam mit dem BMI und dem BSI implementiert worden. Im Zuge der Erarbeitung des Prozesses wurden auch die aktuell angebotenen Sicherheitsabfragen abgenommen.

Bezüglich der E-Mail-Sicherheit werde zwar nicht an der Umsetzung der Richtlinie „TR-031 08 Sicherer E-Mail-Transport“ gearbeitet, allerdings werde mit einem der nächsten BayernID-Releases-Zyklen das Erzwingen von TLS angestrebt.

Bewertung

Sicherheitsabfragen: Da der Prozess und die angebotenen Sicherheitsabfragen vom BSI frei gegeben wurden, sehe ich hier keinen Handlungsbedarf.

E-Mail-Verschlüsselung: Unter der Berücksichtigung, dass die Registrierungsart „Benutzername/Passwort“ nicht für Vorgänge mit hohem Schutzbedarf vorgesehen ist und das Erzwingen von TLS angestrebt wird, betrachte ich auch dieses Thema als erledigt.

Ich hoffe, dass damit Ihr Anliegen geklärt werden konnte und bedanke mich für Ihre Bemühungen zur Verbesserung des Datenschutzes.

Mit freundlichen Grüßen





Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau Christina Franke
Hirschstraße ■■■■■
76137 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.04.2022

Unser Zeichen
DSB/7-193-580

München, den 20.05.2022
Durchwahl: 089 212672 - 0

Sicherheit des Verwaltungsportals

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihr E-Mail vom 27. April 2022.

Bitte entschuldigen Sie meine missverständliche Formulierung aus meiner letzten Benachrichtigung.

Sie erhalten heute von mir eine erste Rückmeldung zu Ihren konkreten Vorbringen, in denen Sie deutlich gemacht haben, dass Sie in Ihren Rechten verletzt wurden.

Mit Stand vom 29.04.2022 habe ich von dem verantwortlichen Bayerischen Staatsministerium für Digitales (StMD) folgende Rückmeldung erhalten:

Unterschiedliche Domains

Die Bayern-ID sei vor einiger Zeit umgezogen worden. An der Angleichung der Domains würde gearbeitet.

Verpflichtung zum Postfach/Überlauf des Postfachs

Die BayernID könne mit einem Gastzugang genutzt werden. In diesem Fall würden keine Daten in der BayernID gespeichert und es würde auch kein Postfach angelegt.

Behörden würden Nachrichten nur an bestehende BayernID Postfächer senden und auch nur dann, wenn zuvor ein Online-Dienst mit der jeweiligen BayernID genutzt worden sei. Ein bestehendes Postfach fülle sich also nicht automatisch.

Zu den Themen Sicherheitsabfrage und der Einhaltung der Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) „TR-031 08 Sicherer E-Mail-Transport“ habe ich noch Rückfragen an das StMD, so dass ich Sie zu diesen beiden Themengebieten noch um etwas Geduld bitte.

Mit freundlichen Grüßen



Von: Christina Franke [#233257] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. April 2022 10:08
An: Poststelle (BayLfD)
Betreff: AW: Sicherheit des Verwaltungsportals. [#233257]

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.4.2022. Aber bereits am 29.12.2021 in <https://fragdenstaat.de/anfrage/sicherheit-des-verwaltungsportals-1/#nachricht-655562> habe ich Sie darauf hingewiesen, dass ich einen Benutzer im Verwaltungsportal Bayern habe und damit Betroffene im Sinne von Artikel 77 DSGVO bin. Daher habe ich m.W. auch Anspruch auf Unterrichtung über Ihre Ergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen
Christina Franke

Anfragen: 233257
Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/[REDACTED])

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



KOPIE

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau
Christina Franke
Hirschstraße ■■■■■
76137 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.03.2022

Unser Zeichen
DSB/7-193-580

München, den 11.04.2022
Durchwahl: 089 212672 - 0

Sicherheit des Verwaltungsportals

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.03.2022. Dieses darf ich zum Anlass nehmen, Sie über meine Befugnisse zu informieren.

Die Anrufung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayDSG i.V.m. Art. 77 Abs. 1 DSGVO stellt einen formlosen Rechtsbehelf dar, der dem allgemeinen Petitionsrecht gemäß Art. 115 Verfassung des Freistaates Bayern (BV), Art. 17 Grundgesetz (GG) ähnelt (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.10.2020, Az. 10 A 10613/20.OVG; VG Regensburg, Bescheid v. 6.8.2020, Az. RN 9 K 19.1061; BayVGh, Beschl. v. 23.3.2015, Az. 10 C 15.165; Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, 29. AL Juni 2018, Art. 20 BayDSG, Rn. 5; LT-Drs. 17/19628, Seite 43). Aus diesem Recht auf Anrufung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde ergibt sich ein Rechtsanspruch darauf, dass sich der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz mit der Beschwerde befasst, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht untersucht und den Beschwerdeführer über den Fortgang oder das Ergebnis der Untersuchung unterrichtet (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.10.2020, Az. 10 A 10613/20.OVG; BayVGh, Beschl. v. 23.3.2015, Az. 10 C 15.165; Wil-

de/Ehemann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, 32. AL Februar 2020, Art. 20 BayDSG, Rn. 11 ff.).

Das VG Regensburg führt hierzu in seiner Entscheidung vom 06.08.2020 – RN 9 K 19.1061 in Randnummer 20 Folgendes aus:

„Zum Rechtsschutz sieht Art. 20 BayDSG ausschließlich die Anrufung der Aufsichtsbehörden durch Betroffene vor. Hierin ist eine Konkretisierung des unmittelbar in der DSGVO gewährleisteten Beschwerderechts gem. Art. 77 DSGVO zu sehen. Die Vorschrift enthält damit eine mitgliedstaatliche Verfahrensregelung auf Grundlage von Art. 58 Abs. 4 DSGVO. (...) Art. 77 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayDSG bestimmt das Recht der betroffenen Person, sich an die Datenschutzaufsichtsbehörden mit dem Vorbringen zu wenden, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Diese Anrufung der Aufsichtsbehörde stellt einen formlosen Rechtsbehelf dar, der dem allgemeinen Petitionsrecht (Art. 115 BV, Art. 17 GG) verwandt ist. Es gibt dem Betroffenen – unabhängig von sonstigen Rechtsbehelfen – das eigenständige Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde mit dem Vorbringen zu wenden, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Das durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verbürgte Beschwerderecht (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GRCh) wird durch Art. 77 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayDSG konkretisiert, wobei Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayDSG – anders als das Beschwerderecht in Art. 77 Abs. 1 DSGVO – nicht bloß die Geltendmachung eines Verstoßes gegen die DSGVO voraussetzt, sondern ein Vorbringen, das eine eigene Rechtsverletzung des Beschwerdeführers zum Gegenstand hat (Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, a.a.O., Art. 20 BayDSG Rn. 4 und 5)...“

Die beschwerdeführende Person hat folglich keinen Anspruch auf bestimmte Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde, lediglich einen Anspruch auf Untersuchung der Beschwerde in „angemessenem Umfang“ (vgl. Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, 32. AL Februar 2020, Art. 20 Rn. 11). Erwägungsgrund 141 der DSGVO führt hierzu aus: „¹Jede betroffene Person sollte das Recht haben, bei einer einzigen Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Beschwerde einzureichen und gemäß Artikel 47 der Charta

einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. ²Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. ³Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. ⁴Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde erforderlich sein, sollte die betroffene Person über den Zwischenstand informiert werden. ⁵Jede Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.“

Aus vorgenannten Gründen werde ich Ihr Vorbringen, soweit es über Ihrer konkreten Hinweise zur Verletzung **Ihrer** Rechte und somit über dieses Beschwerdeverfahren hinausgeht, als Prüfungsanregung auffassen. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich Sie über den Ausgang einer derartigen Prüfung nicht informieren kann.

Ich werde somit im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens eine Stellungnahme ohne Nennung Ihres Namens beim Bayerischen Staatsministerium für Digitales einholen.

Spätestens nach Klärung des Sachverhalts, werde ich unaufgefordert wieder auf Sie zukommen. Bis dahin bitte ich Sie um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

■■■■■

Von: Christina Franke [#233257] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. März 2022 10:19
An: Poststelle (BayLfD)
Betreff: AW: Sicherheit des Verwaltungsportals [#233257]

Sehr geehrter [REDACTED],

es erschreckt mich, dass Sie lieber versuchen meine Beschwerde abzuwimmeln, anstelle das Verwaltungsportal einer Prüfung zu unterziehen. Eine Prüfung würde ich als vertrauensbildende Maßnahme ansehen, Ihre Erwartung, dass ich die Datenschutzverstöße beweise bevor Sie aktiv werden, zerstört eher mein Vertrauen in den Staat.

Dennoch und weil Sie bei Email in die Tiefe gehen. Herr Lindenberg hat alle Verwaltungsportale seinem Emailtest unterzogen, siehe <https://blog.lindenberg.one/EmailSicherheitsTest>. Keines der Verwaltungsportale erfüllt dabei die Orientierungshilfe Email-Verschlüsselung, denn diese fordert in Abschnitt 4.2.1 eine obligatorische Transportverschlüsselung und Orientierung an der TR 03108-1. Diese besagt in EMLREQ_5: DANE (outgoing), dass bei einem Emailempfänger der TLSA-Records veröffentlicht Verschlüsselung erzwungen werden muss, aber diese Anforderung hat kein einziges Verwaltungsportal, also auch nicht das von Bayern, erfüllt. Und ja, unverschlüsselte Kommunikation verstößt nach meinem Verständnis gegen Datenschutz und Fernmeldegeheimnis, insofern werden ganz klar Rechte und Freiheiten der Betroffenen verletzt.

Auch wenn ich den Grundschutz für nicht konkret genug halte, die Schutzbedarfermittlung und dann Konkretisierung von Verschlüsselungsanforderungen fällt in den Verantwortungsbereich des Verantwortlichen, da kann sich nach meinem Verständnis der Verantwortliche und die Aufsicht nicht auf Defizite im Grundschutz berufen. Wenn ich unterstelle, dass der Verantwortliche wie bei anderen Verwaltungsportalen auch den Schutzbedarf hoch festgestellt hat, dann müsste es ein Verschlüsselungskonzept für das Verwaltungsportal geben. Dass schon Email ohne Transportverschlüsselung verschickt wird, ist für mich ein starkes Indiz dass sich da niemand Gedanken gemacht hat.

Wie ich schon dargelegt habe, sieht das OZG eine zweistufige Freiwilligkeit vor: für das Nutzerkonto und dann nochmal für das Postfach. Die kann ich nicht erkennen. Und auch was ich sonst wahrnehme deutet darauf hin, dass die Entwickler eher Dilettanten denn Fachleute in Sicherheit und Datenschutz sind.

Bitte tun Sie Ihre Pflicht entsprechend Artikel 57 DSGVO.

Mit freundlichen Grüßen
Christina Franke

Anfragen: 233257
Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/[REDACTED])

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau Christina Franke
Hirschstraße ■■■■■
76137 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.02.2022

Unser Zeichen
DSB/7-193-580

München, den 24.02.2022
Durchwahl: 089 212672 - 0

Sicherheit des Verwaltungsportals

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.02.2022, in dem Sie versuchen, Ihre Bedenken zu konkretisieren.

Voraussetzung für eine Nachfrage zur Verschlüsselung und zur Postfachpflicht ist es allerdings, dass die Eingaben einigermaßen präzise gefasst sind, so dass substantielle Antworten vom Verantwortlichen zu erwarten sind. Bislang kann ich diese detaillierten Ansatzpunkte Ihren Schilderungen nicht entnehmen.

Ein allgemeiner Verweis auf eine vermutlich fehlende Verschlüsselung beim E-Mail-Versand, bei interner Kommunikation und auch bei der Persistenz der Daten ist hierbei nicht ausreichend, zumal das von Ihnen kritisierte Postfach des Portals gerade den unverschlüsselten EMail-Versand hinfällig machen soll. Ich bitte um nähere Darlegungen, bei welchen Datenübermittlungen bzw. -speicherungen in Bezug auf das Bayernportal Sie eine fehlende bzw. nicht ausreichende Verschlüsselung sehen.

Zudem bemängeln Sie eine fehlende Konkretisierung bezüglich der Verschlüsselung im IT-Grundschutz. Dieser fällt allerdings in die Verantwortung des Bundesamts für

Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und nicht in der Verantwortung des Betreibers des Portals. Somit liegt dies nicht in unserer aufsichtlichen Zuständigkeit

Ohne eine weitere Konkretisierung kann ich das Thema Verschlüsselung im Rahmen einer Beschwerde nicht mit berücksichtigen.

Wie ich Ihnen bereits mitteilte, sehe ich das Postfach als zentralen Bestandteil zur Erfüllung des Zwecks des Portals gerade auch, um den Versand unverschlüsselter E-Mails zwischen Behörden und Bürgern zu vermeiden. Ein Datenschutzproblem kann ich in der Tatsache, dass bei dieser Registrierung gleichzeitig die Einrichtung eines Postfachs erfolgt, nicht erkennen, zumal die Nutzung des Bayernportals freiwillig ist. Ich bitte hierzu um nähere Darlegungen, welchen konkreten Datenschutzverstoß Sie hier sehen.

Eine Bitte um Stellungnahme an die verantwortliche Stelle erfolgt erst nach Rückmeldung Ihrerseits auf dieses Schreiben, spätestens am 15.03.2022. Sollte bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen eingegangen sein, werde ich nur zu den beiden in meinem letzten Schreiben erwähnten Punkten eine Stellungnahme einholen.

Mit freundlichen Grüßen

■

Von: Christina Franke [#233257] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 09:55
An: Poststelle (BayLfD)
Betreff: AW: Sicherheit des Verwaltungsportals [#233257]

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Zwischenstand.

Ich möchte zu 3) darauf hinweisen, dass das Postfach freiwillig sein soll. Ein Postfach dass immer angelegt wird, wird sich auch automatisch füllen, insofern halte ich die Umsetzung für mangelhaft.

Verschlüsselung ist nicht nur wichtig beim Transport von Daten zum Browser, sondern auch bei Email, bei interner Kommunikation und auch bei der Persistenz der Daten. Da der Grundschutz hier keine klaren Aussagen macht, darf ich das Schlimmste befürchten.

Mit freundlichen Grüßen
Christina Franke

Anfragen: 233257
Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/233257/upload/[REDACTED])

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau Christina Franke
Hirschstraße ■■■
76137 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.12.2021

Unser Zeichen
DSB/7-193-580

München, den 18.01.2022
Durchwahl: 089 212672 - 0

Sicherheit des Verwaltungsportals

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.12.2021.

Ich entnehme diesem Schreiben, dass Sie sich über das Portal <https://bayernid.freistaat.bayern> beschweren. Die verantwortliche Stelle würde gegen Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoßen. Um selbst betroffen zu sein, haben sie einen Account auf diesem Portal erstellt.

Als Verstöße gegen Art. 32 geben Sie folgende konkrete Hinweise:

1. Die Verwendung von Sicherheitsfragen entspreche nicht dem Stand der Technik.
2. E-Mails, die aus dem Portal verschickt werden, würden eine andere Domain verwenden als das Portal selbst aufweist.
3. Es gäbe eine Verpflichtung zum Postfach.

Zu den Fragen 1 und 2 hole ich gerne eine Stellungnahme bei der verantwortlichen Stelle ein. Frage 3 ist meines Erachtens keine Frage der IT-Sicherheit, da das Postfach als zentraler Bestandteil zur Erfüllung des Zwecks des Portals zu sehen ist.

Zudem geben Sie an, dass Sie vermuten, dass das Portal nicht ausreichend verschlüsselt würde. Hier fehlen mir leider konkrete Hinweise für eine entsprechende Nachfrage. Überprüft man beispielsweise die Transportverschlüsselung des Portals mit Hilfe des Dienstes von Qualys (<https://www.ssllabs.com/ssltest/>), so wird eine sehr gute Transportverschlüsselung attestiert (Note A). Ohne konkrete Hinweise, die ich auch nicht in der Anfrage #224475 erkennen kann, kann ich diesem Thema im Rahmen dieser Beschwerde leider nicht weiter nachgehen.

Spätestens nach Klärung des Sachverhalts, werde ich unaufgefordert wieder auf Sie zukommen. Bis dahin bitte ich Sie um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen



Von: Christina Franke [#233257] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Dezember 2021 11:58
An: Poststelle (BayLfD)
Betreff: AW: Sicherheit des Verwaltungsportals [#233257] - Az. DSB/7-193-580 [#233257]

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.12.2021. Bereits in <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-unsicherheit-der-verwaltungsportale/> hatte ich darauf hingewiesen, dass ich in allen Verwaltungsportalen (Ausnahme Saarland - da gibt es keines) einen Benutzer habe und daher von mangelnder Sicherheit betroffen im Sinne des Artikel 77 DSGVO bin. Das bayerische Verwaltungsportal bzw. das Nutzerkonto erreiche ich unter <https://freistaat.bayern/> bzw. <https://bayernid.freistaat.bayern/>. Auch habe ich bereits in meiner ersten Anfrage an den Bayerischen Landesbeauftragten die Sicherheitsfragen angesprochen, die klar darauf hindeuten, dass wer auch immer als Verwaltungsportal implementiert hat, den Stand der Technik nicht beherrscht. Auch das finden sie in der bereits genannten Anfrage, konkret unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-unsicherheit-der-verwaltungsportale/#nachricht-645068>.

Wie sagt der Volksmund so schön: wo Rauch ist, ist auch Feuer - weitere Sicherheitsprobleme wie fehlende Verschlüsselung erscheinen mir sehr wahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen
Christina Franke

Anfragenr: 233257

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Poststelle (BayLfD)
Gesendet: Dienstag, 21. Dezember 2021 10:49
An: [REDACTED]@fragdenstaat.de
Betreff: Sicherheit des Verwaltungsportals [#233257]

Az. DSB/7-193-580

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 18.11.2021. Hierzu erhalten Sie schriftlich Antwort an Ihre postalische Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

Geschäftsstelle des
Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz Wagnmüllerstraße 18 - 80538 München Postfach 22 12 19 -
80502 München Tel. +49 89 212672-0 Fax +49 89 212672 50
E-Mail: <mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz können Sie unter <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzhinweise/> abrufen.

KOPIE



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau Christina Franke
Hirschstraße [REDACTED]
76137 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.11.2021

Unser Zeichen
DSB/7-193-580

München, den 20.12.2021
Durchwahl: 089 212672 - 38

Sicherheit des Verwaltungsportals

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihre Nachricht zur Sicherheit eines Verwaltungsportals in Bayern. Sie geben an, dass Sie diesbezüglich eine Beschwerde einreichen möchten.

Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 77 Abs. 1 der Verordnung 2016/679/EU (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) kann sich jeder mit dem Vorbringen an den Bayerischen Landesbeauftragten wenden, durch bayerische öffentliche Stellen bei der Verarbeitung (wie beispielsweise Erhebung, Nutzung oder Speicherung) personenbezogener Daten in **seinen** datenschutzbezogenen Rechten verletzt worden zu sein.

Ihrer Schilderung kann ich derzeit nicht entnehmen, in welchen datenschutzbezogenen Rechten **Sie** verletzt worden sein könnten. Dies ist derzeit aus dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt leider für mich nicht ersichtlich.

Ich bitte daher um die Information, in welchen Rechten Sie sich beeinträchtigt sehen. Bitte legen Sie auch Ihre persönliche Betroffenheit dar. Zudem bitte ich Sie mir mitzuteilen, welches Verwaltungsportal in Bayern Ihre Rechte verletzen soll.

Bezüglich Ihrer Anfrage zur Veröffentlichung von eventuellen Prüfberichten oder sonstigen Unterlagen zum Verwaltungsportal, teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz gehört nicht zu den nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) auskunftspflichtigen Stellen (Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayDSG). Eventuelle Prüfberichte oder sonstige Unterlagen werden vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz üblicherweise nicht über die in den Tätigkeitsberichten veröffentlichten Informationen hinausgehend veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Von: Christina Franke [#233257] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. November 2021 21:31
An: Poststelle (BayLfD)
Betreff: Sicherheit des Verwaltungsportals [#233257]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich muss anzweifeln, dass die Verantwortlichen der Verwaltungsportale ein dem Stand der Technik entsprechende Sicherheit gewährleisten und mich dementsprechend über die Verwaltungsportale beschweren. Ich verweise auf <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-un-sicherheit-der-verwaltungsportale/> und lege Beschwerde wegen Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO ein.

Abgesehen von der aller Wahrscheinlichkeit nach fehlenden Verschlüsselung sind mir weitere Mängel aufgefallen, die ich ebenfalls in <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-un-sicherheit-der-verwaltungsportale/> aufgezählt habe. Im Fall Bayern sind das

- * die Verwendung von Sicherheitfragen,
- * eine abweichende Domäne zwischen Portal und gesendeten Emails,
- * die Verpflichtung zum Postfach.

Darüberhinaus halte ich die Datenschutzerklärung für fragwürdig, denn sie gibt die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung nicht korrekt wieder.

Ich bitte außerdem darum, eventuelle Prüfberichte oder sonstigen Unterlagen zum Verwaltungsportal zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen
Christina Franke

Anfragen: 233257
Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[REDACTED]

Postanschrift
Christina Franke
Hirschstraße [REDACTED]
76137 Karlsruhe

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>